

# **Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)**

vom 16. Oktober 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **§ 1            Gegenstand, Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu bekämpfen und Übertragungsketten zu unterbrechen.

## **§ 2            Maskentragpflicht**

### **1. generelle Maskentragpflicht**

<sup>1</sup> Öffentliche und private Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Eine generelle Maskentragpflicht gilt zusätzlich während personenbezogenen Dienstleistungen, bei denen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist.

## **§ 3            2. Maskentragpflicht bei Nichteinhaltung der Mindestabstände**

<sup>1</sup> Kann der erforderliche Mindestabstand gemäss Vorgabe beziehungsweise Empfehlung des Bundes fortdauernd nicht eingehalten werden, gilt zusätzlich eine Maskentragpflicht:

1. für öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen;
2. in Gastronomiebetrieben, in denen stehend konsumiert wird, einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
3. in öffentlich zugänglichen Innenräumen, insbesondere Verkaufslökalen, Postschalter, Kinos und Gotteshäuser;
4. während anderer Dienstleistungen, bei denen der erforderliche Mindestabstand fortdauernd nicht eingehalten werden kann.

<sup>2</sup>Die Veranstalterinnen und Veranstalter, Gastronomiebetriebe beziehungsweise Dienstleistungserbringer sind für die Einführung der Maskentragpflicht, die Information sowie die korrekte Umsetzung verantwortlich.

#### **§ 4 3. Umsetzung**

Gesichtsmasken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl Mund als auch die Nase bedecken.

#### **§ 5 4. Ausnahmen**

Von der Maskentragpflicht gemäss dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
3. Personen, die durch eine zweckmässige Abschränkung geschützt sind.

#### **§ 6 Evaluation**

Der Regierungsrat überprüft die Erforderlichkeit der Massnahmen gemäss dieser Verordnung regelmässig; mindestens alle zwei Wochen.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Publikation**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2020 am Vormittag um 0.00 Uhr in Kraft.

<sup>2</sup>Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)<sup>3</sup> ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

<sup>3</sup>Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

Stans, 16. Oktober 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Othmar Filliger*

Landschreiber

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2020, ...

<sup>2</sup> NG 711.1

<sup>3</sup> NG 141.1